

ALLGEMEINE TEILNAHME- UND NUTZUNGSBEDINGUNGEN JAHRMÄRKTE KEHL der Kehl Marketing GmbH

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Teilnahme- und Nutzungsbedingungen („ATB“) gelten für alle Verträge zwischen der Kehl Marketing GmbH (nachfolgend „Marktveranstalterin“ genannt) und einem Dritten (nachfolgend „Beschicker“ genannt) über die Teilnahme an Jahrmärkten sowie die Nutzung eines entsprechenden Standplatzes.
2. Für die Teilnahme und Nutzung gelten ausschließlich die einzelvertragliche Vereinbarung über die Nutzung eines Standplatzes zwischen den Parteien sowie diese ATB der Marktveranstalterin. Sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen finden ausdrücklich keine Anwendung.

§ 2

Vertragsschluss und -gegenstand

1. Die Teilnahme an Jahrmärkten sowie die Nutzung eines Standplatzes setzen einen entsprechenden schriftlichen Vertrag zwischen der Marktveranstalterin und dem Beschicker voraus.
2. Der genaue Vertragszeitraum ergibt sich aus dem Nutzungsvertrag.

§ 3

Markttag, Ort und Öffnungszeiten

1. Die Jahrmärkte finden auf den von der Marktveranstalterin bestimmten Flächen und zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt.
2. Der Krämermarkt findet jeweils am Ostersonntag und Ostermontag statt und wird in der Fußgängerzone zwischen der Großherzog-Friedrich-Straße und Kasernenstraße sowie in der Marktstraße (einseitig) bis zur Schulstraße abgehalten.
3. Die Marktveranstalterin ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. wegen Bauarbeiten oder anderweitiger Belegung des Standortes) die Tage, den Ort oder die Zeiten der Jahrmärkte vorübergehend zu ändern. Diese Veränderungen werden dem Beschicker rechtzeitig, spätestens jedoch eine Woche vor dem geplanten Marktbeginn mitgeteilt.

§ 4

Warenangebot und Verkauf

1. Auf den Jahrmärkten darf der Beschicker Waren aller Art feilbieten, soweit deren Verkauf nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften verboten ist.
2. Der Beschicker ist nur zum Warenverkauf im eigenen Namen und auf eigene Rechnung berechtigt.

§ 5 Nutzungsentgelt

1. Für die Teilnahme an Jahrmärkten sowie die Nutzung eines Standplatzes gelten folgende Tages-Nutzungsentgelte:
 - 10,00 € pro laufendem Front-Meter bei Ständen mit einer rückwärtigen Tiefe bis 3,00 m
 - 10,00 € pauschal bei Benutzung eines Stromanschlusses, wenn der Stromverbrauch über dem Verbrauch einer durchschnittlichen Stromnutzung liegt
 - 5,00 € pauschal bei Benutzung eines Stromanschlusses durch sonstige Gewerbe.Bei der Berechnung der rückwärtigen Tiefe der Stände wird nur die Fläche berücksichtigt, die für das Warenangebot benutzt wird und nicht die Fläche für die Lagerhaltung.
2. Möchte der Beschicker eine größere als die ihm zugeteilte Standfläche nutzen, ist dies der Marktveranstalterin unverzüglich anzuzeigen, die dem Erweiterungswunsch zustimmen kann. Die Höhe des dann zusätzlich zu zahlenden Entgelts richtet sich nach den genannten Nutzungsentgelten der Marktveranstalterin. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Beschicker die ihm zugeteilte Standfläche unberechtigt, ohne Zustimmung der Marktveranstalterin erweitert.
3. Der Beschicker hat keinen Anspruch auf Erstattung bzw. Ermäßigung des Nutzungsentgelts, wenn er einen ihm zugeteilten Standplatz nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch nimmt.
4. Soweit im Zusammenhang mit der Durchführung des Jahrmarktes zusätzliche Kosten anfallen (z.B. nachträgliche Inanspruchnahme eines Stromanschlusses), werden diese dem Beschicker gesondert in Rechnung gestellt.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung

Das Nutzungsentgelt ist an die Marktveranstalterin spätestens 4 Wochen vor Marktbeginn zu zahlen. Sofern es erst zu einem späteren Zeitpunkt zum Vertragsschluss kommt, ist das Nutzungsentgelt sofort fällig.

§ 7 Marktaufsicht

Die Marktveranstalterin beauftragt einen Marktmeister, der die ordnungsgemäße Durchführung des Marktes überwacht und während des Marktes die zentrale Ansprechperson für den Beschicker darstellt. Den Anweisungen des Marktmeisters ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 8 Standplätze und Markteinteilung

1. Die Zuteilung der Standplätze bei den Märkten an die verschiedenen Marktteilnehmer erfolgt durch die Marktveranstalterin nach ihrem Ermessen. Ein Anspruch des Beschickers auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
2. Rechtzeitig vor Beginn des Jahrmarktes erhält der Beschicker einen Lageplan, aus dem sich sein genauer Standplatz ergibt.
3. Der Beschicker darf Waren nur von einem ihm zugeteilten Standplatz aus anbieten und verkaufen. Er ist nicht berechtigt, einen ihm zugeteilten Standplatz ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis der Marktveranstalterin zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen.
4. Soweit der Beschicker den ihm zugeteilten Standplatz nicht spätestens 1,5 Stunden vor Marktbeginn belegt hat, ist die Marktveranstalterin berechtigt, den Standplatz anderweitig zu vergeben. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Beschicker den Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgibt. Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche des Beschickers sind in diesem Falle ausgeschlossen.

§ 9 Auf- und Abbau

1. Die genauen Auf- und Abbauezeiten ergeben sich aus dem Nutzungsvertrag und sind strengstens einzuhalten.
2. Unbeschadet näherer straßenverkehrsrechtlicher Regelungen ist das Befahren des Marktgeländes während der Öffnungszeiten nicht gestattet.

§10 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Verkaufsstände und Verkaufsanhänger zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktstandort bzw. dem zugeordneten Standplatz nicht abgestellt werden.
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein und sind mit einem Abstand von mindestens 2,00 m zu Hauswänden aufzustellen. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Die Marktveranstalterin ist berechtigt, eine Beschränkung der Frontlänge oder der Tiefe der Verkaufseinrichtung sowie der Höchstmaße für die Standplätze der einzelnen Bereiche festzulegen, falls dies aus Platzgründen oder sonstigen Gründen erforderlich ist.
3. Der Abstand zum Boden muss beim Aufbewahren oder Anbieten von Lebensmitteln mindestens 0,60 m, bei nicht staubdicht verpackten Back- oder Konditoreiwaren mindestens 0,80 m betragen.
4. Vordächer an Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur auf der Verkaufsseite und nur bis zu 1,00 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m über dem Boden haben.
5. Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktstandortes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktveranstalterin weder an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. In den Gängen, Zwischenräumen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
6. Der Beschicker ist verpflichtet, an seinem Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle seinen Familiennamen mit mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie seine Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Führt der Beschicker eine Firma, hat er außerdem den Firmennamen in der vorbezeichneten Weise anzubringen.
7. Das Anbringen anderer als die vorgenannten Schildern bzw. Anschriften, insbesondere jede sonstige Werbung ist nur dann gestattet, wenn sie in marktüblichem Umfang an der Verkaufseinrichtung selbst angebracht wird und sich auf den Geschäftsbetrieb des Beschickers bezieht. Das Aufstellen mobiler Werbetafeln oder sonstiger Werbemittel außerhalb des Verkaufsstandes ist nicht zulässig.
8. Sofern der Beschicker offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gas, usw. verwendet (z.B. Wurstbratereien, Friteusen) sind die jeweils geltenden brandschutzrechtliche Bestimmungen sowie brandschutztechnische Vorgaben an Arbeitsstätten der jeweiligen Berufsgenossenschaft zwingend einzuhalten (z.B. Bereithalten von Feuerlöscher).

§ 11 Verhalten auf den Märkten

1. Der Beschicker ist verpflichtet, die allgemein geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen des Gewerbe-, Lebensmittel-, Hygiene-, Abfall-, Gaststätten-, Arzneimittel-, Preisangaben- und Baurechts.
2. Die Marktveranstalterin ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, um die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf dem Markt zu gewährleisten. Der Beschicker hat solche Anordnungen der Marktveranstalterin bzw. eines von ihr beauftragten Dritten (z.B. Marktmeister) uneingeschränkt zu beachten. Der Marktveranstalterin bzw. denen von ihr beauftragten Dritten ist jederzeit Zutritt zu dem Standplatz und den Verkaufseinrichtungen zu gewähren, u.a. zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen des Beschickers während des Marktes.

3. Der Beschicker hat dafür zu sorgen, dass auf dem Markt keine Personen verletzt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt sowie keine fremden Sachen beschädigt werden. Der Beschicker ist während der Marktzeiten insbesondere nicht berechtigt:
- Waren im Umhergehen anzubieten;
 - Werbematerial jedweder Art zu verteilen;
 - Tiere frei laufen zu lassen;
 - Rad zu fahren oder Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;
 - für Angebote durch Ausrufen zu werben.

§ 12

Reinigung und Abfallbeseitigung

1. Der Beschicker ist verpflichtet, seinen Standplatz während des Marktes sauber zu halten und bei Bedarf zu reinigen. Es dürfen keine außerhalb des Marktes angefallenen Abfälle auf den Markt gebracht werden.
2. Der Beschicker ist weiterhin verpflichtet:
 - dafür zu sorgen, dass Papier und sonstiges Material nicht herumfliegt oder verweht wird;
 - Verpackungsmaterial und sonstiges während des Marktes anfallendes Abfallgut von dem Marktstandort zu entfernen und zu entsorgen;
 - seine Verkaufseinrichtungen und seinen Standplatz sowie die angrenzenden Flächen (z.B. Gangfläche) während der Marktzeit von Schnee und Eis freizuhalten.
3. Soweit der Beschicker Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, sind auf seinem Standplatz geeignete Abfallbehälter aufzustellen. Diese sind regelmäßig zu leeren. Der gesammelte Abfall ist durch den Beschicker zu entsorgen.
4. Kommt der Beschicker seinen vorgenannten Verpflichtungen trotz Aufforderung durch die Marktveranstalterin oder von ihr beauftragten Dritten nicht nach, ist die Marktveranstalterin berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Beschickers durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

§ 13

Rücktritt vom Vertrag

1. Die Marktveranstalterin ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - a) der Beschicker das vereinbarte Nutzungsentgelt trotz Aufforderung der Marktveranstalterin nicht zum o.g. Zeitpunkt zahlt;
 - b) der Beschicker die festgelegten Verkaufszeiten oder den ihm zugewiesenen Standplatz nicht einhält;
 - c) dem Beschicker die Teilnahme an solchen Veranstaltungen wie Jahrmärkte aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen untersagt ist;
 - d) der Beschicker oder von ihm beauftragte Dritte gegen gesetzliche Bestimmungen (z.B. Hygiene- und Gesundheitsvorschriften) oder trotz Abmahnung gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen.
2. Macht die Marktveranstalterin von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen dem Beschicker keinerlei Ansprüche zu, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Ersatz seiner Aufwendungen oder seines entgangenen Gewinns. Sofern der Beschicker den Rücktritt der Marktveranstalterin verursacht hat, bleibt er zur Zahlung des vereinbarten Entgelts verpflichtet.
3. Die Marktveranstalterin ist weiterhin berechtigt, bei Verstoß des Beschickers gegen wesentliche Vertragspflichten oder Teilnahmebedingungen, gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen die sofortige Räumung des Standplatzes zu verlangen. Kommt der Beschicker dieser Aufforderung nicht nach, kann die Marktveranstalterin die Räumung auf Kosten und Gefahr des Beschickers durchführen bzw. durchführen lassen. Der Beschicker bleibt in jedem Fall zur Zahlung des vereinbarten Entgelts verpflichtet.
4. Sonstige Rechte und/oder weitergehende Ansprüche der Marktveranstalterin bleiben hiervon unberührt.

§ 14

Haftung des Beschickers

1. Der Beschicker haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Regelungen, soweit vertraglich nichts Abweichendes bestimmt ist.
2. Der Beschicker verpflichtet sich zur Einhaltung aller im Rahmen seiner Teilnahme am Markt einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen des Gewerbe-, Lebensmittel-, Hygiene-, Abfall-, Gaststätten-, Arzneimittel-, Preisangaben- und Baurechts und haftet für jeden Verstoß gegen solche Vorschriften. Sofern für den Beschicker oder dessen Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Markt einer Genehmigung bedarf (z.B. Gaststättengenehmigung), sind diese von ihm bei der zuständigen Stelle auf eigene Kosten einzuholen und der Marktveranstalterin jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
3. Der Beschicker übernimmt bzw. erstattet jegliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten, die infolge von Verstößen gegen von ihm zu beachtende öffentlich-rechtliche Vorschriften festgesetzt werden. Diesbezüglich stellt der Beschicker die Marktveranstalterin gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, frei.

§ 15

Haftung der Marktveranstalterin

1. Die Haftung der Marktveranstalterin gegenüber dem Beschicker ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Marktveranstalterin oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Marktveranstalterin beruht sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Marktveranstalterin oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Marktveranstalterin beruhen. Soweit die Haftung der Marktveranstalterin gegenüber dem Beschicker ausgeschlossen ist, stellt der Beschicker die Marktveranstalterin von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit seiner Teilnahme am Markt gegen diese geltend gemacht werden.
2. Für Gegenstände des Beschickers, seiner Mitarbeiter oder sonstiger Dritter, die auf den Marktstandort gebracht werden, übernimmt die Marktveranstalterin keine Haftung.

§ 16

Vertragsstrafe

In jedem einzelnen Falle einer schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung durch den Beschicker – mit Ausnahme der Fälle der Nichtabnahme, der verspäteten Abnahme, des Zahlungsverzugs und einer berechtigten Lösung vom Vertrag –, kann die Marktveranstalterin die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 20,-- € verlangen. Bei Vorliegen mehrerer Verstöße gegen Vertragspflichten ist die Gesamtsumme der kumulierten Vertragsstrafen der Höhe nach auf 500,-- € begrenzt. Weitergehende Ansprüche der Marktveranstalterin bleiben hiervon unberührt.

§ 17

Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, durch die das Schriftformerfordernis aufgehoben werden soll.
2. Das gesamte Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Gerichtsstand ist der Sitz der Marktveranstalterin, soweit eine solche Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist und keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften einen anderen Gerichtsstand vorschreiben.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ATB unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen Vorschrift tritt eine Regelung, welche dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt bei Vorliegen einer Vertragslücke.